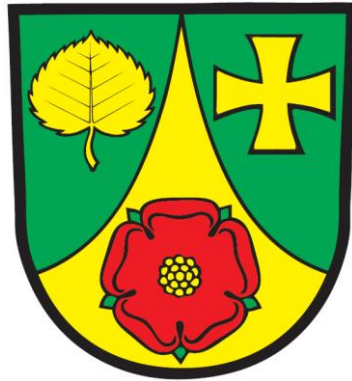


**Politische Gemeinde
Eschenbach SG**



**Reglement über
Luftreinhaltemassnahmen
bei Feuerungen**

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach SG erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 ff. und 35 der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinde.

Aufgaben des Gemeinderates

Art. 2

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das kantonale Amt für Umwelt und Energie;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs.

Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Art. 3

Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;

- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

Art. 4

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Art. 5

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss¹ abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten insbesondere:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in;
- c) Gelernter Kaminfeger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Amtsgeheimnis

Art. 6

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

II. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Rechts

Art. 7

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

Eschenbach:

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 6.3.2008

Goldingen:

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 29.4.2008

St. Gallenkappel:

Reglement über die Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 4.6.2008

¹ Fachkurs des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands

Vollzugsbeginn

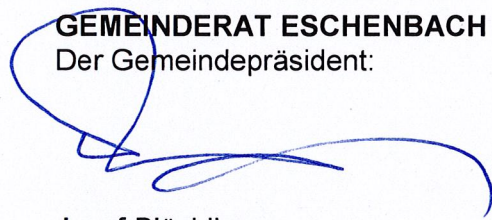
Art. 8

Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2016 vollzogen.

Vom Gemeinderat Eschenbach erlassen am 13. Oktober 2015.

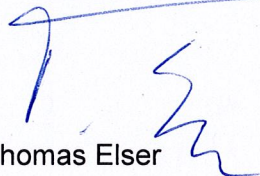
GEMEINDERAT ESCHENBACH

Der Gemeindepräsident:



Josef Blöchlinger

Der Gemeinderatsschreiber:



Thomas Elser

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 13 ff. der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. November 2015 bis 18. Dezember 2015.